

12.11.2018

Landesverband
Erneuerbare Energien
NRW e.V.

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

T 0211/93676060
F 0211/93676061

info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

STELLUNGNAHME

**Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung
von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung
energiesteuerrechtlicher Vorschriften**

Inhalt

Allgemeines	2
Kritik und Anmerkungen im Einzelnen.....	2
I. Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG	2
II. Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) StromStG	4

Allgemeines

Der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) nimmt als Interessenvertretung der Wind-, Solar-, Bioenergie, Wasserkraft und Geothermie im Energieland NRW die Gelegenheit wahr, zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften Stellung zu nehmen.

Insgesamt begrüßt der LEE NRW den vorliegenden Gesetzesentwurf, der vor dem Hintergrund des EU-Beihilferechts bzw. dem anhängigen Beihilfeverfahren auch zwingend notwendig ist. Für Betreiber von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z.B. Windparks) bietet der Gesetzesentwurf aus unserer Sicht vor allem eine erhebliche Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei der Steuerbefreiung. Insofern sehen wir den Änderungsvorschlag für die Stromsteuerbefreiung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) positiv. Gleichzeitig halten wir diese Neufassung mit dem Fokus auf das Merkmal des Selbstverbrauchs für zu restriktiv. So werden einige Versorgungs- oder Weiterbetriebsmodelle von regenerativen Energien-Anlagen von der Stromsteuerbefreiung ausgeschlossen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund des baldigen Ausscheidens einer erheblichen Anzahl von Erneuerbaren-Energien-Anlagen aus der EEG-Vergütung volkswirtschaftlich und energiepolitisch nicht zielführend.

Kritik und Anmerkungen im Einzelnen

I. Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW aus Erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird“

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgeschlagene Änderung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG halten wir die Neuregelung grundsätzlich zwar für eine Erleichterung, sehen aber gleichzeitig bestehende regenerative Energien-Lösungen gefährdet.

So umfasst der bisherige Gesetzeswortlaut des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG auch die Belieferung von Dritten, sofern der Strom aus Erneuerbaren Energien ausschließlich in Netze oder Leitungen für Ökostrom gespeist wird. Dies ermöglicht gerade auch die netzentlastende Belieferung eines Dritten über eine direkte, ausschließlich mit regenerativem Strom gespeiste Leitung.

Durch das neue Merkmal „zum Selbstverbrauch“ werden derartige Lösungen ausgeschlossen. So stellt die Gesetzesbegründung hier ausdrücklich klar, dass dieser Selbstverbrauch Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und demjenigen, der den Strom entnimmt und verwendet, bestehen muss.

Eine dahingehende Regelungswirkung ist vor dem Hintergrund der Netzentlastung und Fragen des Weiterbetriebes abzulehnen. Der LEE NRW erkennt zwar – etwa für Windparks mit einem Betreiber – die Vorteile, die durch die Neuregelung unter Nr. 1 geschaffen werden – gerade im Hinblick auf den bisherigen erheblichen bürokratischen Aufwand einer Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG. Wir sehen aber auch, dass die Stromsteuer für Fragen der Drittbelieferung – insbesondere auch im Rahmen des Weiterbetriebs nach Ausscheiden aus der EEG-Vergütung – ein entscheidender Faktor ist. Aus unserer Sicht ist der Weiterbetrieb von regenerativen Energien-Anlagen nach dem Ausscheiden aus der EEG-Vergütung bereits volkswirtschaftlich geboten. So sind diese Anlagen ganz überwiegend auch nach dem Herausfallen aus der EEG-Förderung weiterhin betriebsfähig und können nicht immer durch neue Anlagen ersetzt werden. Durch das Herausfallen aus der EEG-Vergütung kann für die fraglichen Anlagen auch nicht von einer beihilferelevanten Überförderung ausgegangen werden. Gerade ab dem Jahr 2020 wird sich für eine Vielzahl von Anlagen die Frage des Weiterbetriebs stellen. Ohne eine stromsteuerliche Befreiung sind vielfach sinnvolle und praktikable Versorgungsmethoden über direkte Leitungen betriebswirtschaftlich nicht darstellbar.

Genauso sind von der einschränkenden Neuregelung auch Fälle betroffen, in denen verschiedene Energieerzeugungsanlagen im Zusammenwirken eine permanente Einspeisung von Grünstrom in ein Netz zur Versorgung eines Dritten sicherstellen. So etwa, wenn ein Pflanzenöl-Blockheizkraftwerk in Engpasssituationen eines Windparks die direkte Belieferung eines Dritten mit ausschließlich regenerativ erzeugtem Strom sicherstellt.

Dabei sieht der LEE NRW durchaus, dass gerade im Bereich der Windenergie die bisherige Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG kaum anwendbar war und durch die Neuregelung der stromsteuerbefreite Verbrauch von Strom innerhalb eines Windparks sehr viel leichter möglich ist. Insoweit begrüßen wir diese Neuregelung auch ausdrücklich. Allerdings umfasst die Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG zwar den Windpark mit einem Betreiber, nicht aber die durchaus häufige Pooling-Situation in Windparks. In letzterer Konstellation werden mehrere Anlagen von verschiedenen juristischen Personen betrieben. Diese nutzen dabei den gleichen Netzverknüpfungspunkt zur Einspeisung und rechnen auch gemeinsam gegenüber dem Netzbetreiber ab.

Dabei sind Verbrauchssachverhalte hier regelmäßig die gleichen. So findet etwa bei Wartungsarbeiten einer Windenergieanlage überwiegend eine Stromversorgung dieser Anlage über den erzeugten Strom

einer benachbarten Windenergieanlage statt. Eine Befreiung von der Stromsteuer innerhalb eines Windparks bzw. vor einem gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt sollte aus unserer Sicht nicht von einer Personenidentität abhängig gemacht werden. Aus Sicht des LEE NRW sollte das Gesetz dahingehend angepasst werden, dass auch solche Pooling-Situationen von der Befreiung erfasst werden.

Eine derart weitgehende Einschränkung auf den „Selbstverbrauch“ halten wir auch nicht im Lichte der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder der EU-Energiesteuerrichtlinie für zwingend. Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Notwendigkeiten halten wir eine (zu der vorgeschlagenen Neuregelung der Nr. 1 hinzutretende) nachgeschärfte Regelung für eine Befreiung bei der Nutzung eines Ökostromnetzes für zwingend. Wir regen daher folgende Neuformulierung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG an:

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als 2 MW aus Erneuerbaren Energieträgern erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch, zur Belieferung anderer Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern mit elektrischer Nennleistung von mehr als zwei Megawatt eingesetzt oder im Rahmen einer direkten, ausschließlich mit Erneuerbaren Energieträgern gespeisten Leitung entnommen wird“

Durch diese Neuformulierung wäre eine etwas stärkere Eingrenzung im Vergleich zur bisherigen Formulierung gegeben, ohne dass rein auf den Selbstverbrauch abgestellt werden müsste.

Im Übrigen sehen wir die in der Gesetzesbegründung dargestellte Abgrenzung des „Selbstverbrauches“ als wenig praktikabel an: So ist die Üblichkeit des „täglichen Lebens“ (Seite 38 des Referentenentwurfs) aus unserer Sicht keine trennscharfe Definition, die einen „klar definierten Anwendungsbereich“ umfasst. Der Gesetzentwurf definiert hier nicht, ob es auf die Sicht eines durchschnittlichen Selbstverbrauchers ankommt oder auf die des jeweils betroffenen Selbstverbrauchers.

II. Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) StromStG

„Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt erzeugt wird und

- a) vom Betreiber der Anlagen als Eigenerzeuger im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage zum Selbstverbrauch entnommen wird oder
- b) von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, an Letztverbraucher geleistet wird, die den Strom im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnehmen;“

Der vorliegende Regelungsvorschlag ist im Hinblick auf die Beschränkung der Befreiung auf Strom aus regenerativen Energieträgern bzw. aus hocheffizienten KWK-Anlagen zu begrüßen. Es ist

energiepolitisch und energiewirtschaftlich zielführend, keine stromsteuerrechtlichen Anreize zum Betrieb ineffizienter und umweltschädlicher Stromerzeugungsanlagen zu gewähren. Auch überzeugt in diesem Fall die beihilferechtliche Begründung der Beschränkung der Stromsteuerbefreiung.